

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Weil im Schönbuch

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Marktplatz-West, 1. Änderung“

im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 28.04.2020 in öffentlicher Sitzung den im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan der Innenentwicklung „Marktplatz-West, 1. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Marktplatz-West, 1. Änderung“ als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.03.2020 mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften vom 30.03.2020 mit Begründung.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Marktplatz-West, 1. Änderung“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und die örtlichen Bauvorschriften wird ins Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch eingestellt: www.weil-im-schoebuch.de

Wegen der Corona-Krise ist eine Einsicht im Rathaus, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch derzeit leider nur nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 1290-168 oder 1290-160 möglich.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Weil im Schönbuch, den 30.04.2020
gez. Lahl
Bürgermeister